

Schöneck, den 13.12.2022

Änderungsantrag 1 zu TOP 6 der Sitzung der Gemeindevertretung „Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse der Gemeinde Schöneck. Hier: Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen“

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt geändert (Ergänzungen **fett**):

§34 (4) Die Ausschüsse können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen. Darüber hinaus können sie die Beiräte der Gemeinde, Kinder- und Jugendvertreterinnen oder –vertreter sowie Kommissionen nach Maßgabe der Regelungen in XI. bis XIV. an ihren Sitzungen beteiligen. **Über die Hinzuziehung entscheidet der*die Vorsitzende, im Streitfall die Mehrheit der Ausschussmitglieder.**

Begründung:

Nach der aktuellen Fassung der Geschäftsordnung ist es nicht klar ersichtlich, wer über das Hinzuziehen von Sachverständigen und Vertreter*innen von Bevölkerungsgruppen entscheidet. Auch die HGO (§62 Abs. 6) macht hierüber keine Aussage. Im Zweifelsfall obliegt es also der*dem Ausschussvorsitzenden. Was passiert aber, wenn die*der Ausschussvorsitzende für die Diskussion relevante Perspektiven/Meinungen nicht beachtet hat und dazu deshalb keine*n Expert*in einlädt? Dann wird in der Ausschusssitzung im schlimmsten Fall gar nicht über diese Perspektive gesprochen, im besten Fall nur auf unzureichender (Fakten-)Grundlage der Ausschussmitglieder (z.B. nicht neutral & wissenschaftlich fundiert). Fällt einem Ausschussmitglied dieser Bias auf, hat es keine Möglichkeit ihn zu beseitigen und zu einer ausgewogenen Meinungsbildung beizutragen. Es ist daher zentral, dass auch die Mitglieder des Ausschusses Einfluss auf die Anhörung weiterer Expertise üben können.

Der Passus („Über das Rederecht entscheidet die oder der Vorsitzende des Ausschusses, im Streitfalle die Mehrheit des Ausschusses.“) in §32 Abs. 4 der alten GO steht im Prinzip an der falschen Stelle, weil der Abs. 4 insgesamt („Die Ausschüsse können betroffenen Personen, Vertretern von Einrichtungen und interessierten kompetenten Bürgerinnen und Bürgern in ihren Sitzungen Rederecht erteilen.“) im Widerspruch zur HGO steht, weil nach dieser nicht „beliebigen“ Menschen Rederecht erteilt werden kann. An der richtigen Stelle in §34 (4) sorgt der Passus jedoch für die notwendige und demokratischen Prinzipien folgende Klarheit. Weder die HGO noch ihre Kommentierung stehen dem im Wege. Die HGO sagt in §62 Abs. 6 *Die Ausschüsse können Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.* und §62 Abs. 5 Satz 2 *Im Übrigen bleiben das Verfahren und die innere Ordnung der Ausschüsse der Regelung durch die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung vorbehalten.* Der Gesetzgeber hat den Ausschüssen diese Möglichkeit eingeräumt, um den Mitgliedern der Ausschüsse „ein Mehr an Informationsmöglichkeiten bei der Entscheidungsfindung im Ausschuss“ zu ermöglichen sowie ggf. eine „höhere[n] Akzeptanz der später zu treffenden Entscheidung“ (HGO-Kommentierung zu §62, Rand-Nr. 90¹) zu begünstigen. Dies betrifft das Hinzuziehen von Vertreter*innen von Bevölkerungsgruppen. Was hier nicht definiert wird, ist das „Wie“. Aus der Auslegung, wann und wie Sachverständige hinzugezogen werden

¹ Im Folgenden wird sich stets auf die Kommentierung des Kommunal- und Schul-Verlags KSV bezogen.

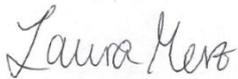
können, kann aber geschlussfolgert werden, dass Vertreter*innen von Bevölkerungsgruppen jederzeit das Rederecht erteilt werden kann. Zu den Sachverständigen: Die Kommentierung merkt an, dass es grundsätzlich nicht praktikabel sei, alle Entscheidungen über das Hinzuziehen von Sachverständigen per Mehrheitsbeschluss der Ausschussmitglieder zu fällen. Das erscheint logisch, da der Beratungsprozess damit unnötig verschleppt würde. Aus diesem Grund sei es Aufgabe der*des Ausschussvorsitzenden, Sachverständige bereits bei Festlegung der Tagesordnung einzuladen (Vgl. Rand-Nr. 85).

Die Kommentierung definiert aber die Ausnahme bzw. Erweiterung: Es „muss der [...] erhobenen Forderung nach einem Mehrheitsbeschluss des Ausschusses als Grundlage zugestimmt werden“, „wenn der Wunsch nach einer Anhörung bestimmter Sachverständiger aus dem Kreis der Ausschussmitglieder kommt“ (Rand-Nr. 87). Bei Sachverständigen, die keine Bezahlung verlangen (= nicht gutachterlich tätig würde, Vgl. Rand-Nr. 88), sowie bei Vertreter*innen von Bevölkerungsgruppen kann der „Umweg“ über die Beauftragung durch den Gemeindevorstand vermieden werden und die entsprechenden Personen könnten direkt in der Sitzung sprechen (sofern die Mehrheit der Ausschussmitglieder dem zugestimmt hat).

Klassifikation gemäß dem Gemeindevertretungs-Beschluss „Klimaschutz in Schöneck“ vom 25.06.2020

Auswirkungen auf den Klimaschutz

- Ja, positiv
- Ja, negativ
- Nicht einschätzbar
- Nein



Laura Merz
Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen